



Bebauungsplan Nr.1 (Innenstadt Delmenhorst)

Änderungsplan - Teilabschnitt 11 -

mit Änderungen im Bereich der Grundstücke Arthur-Fitger-Straße Haus Nr.9 und Cramerstraße Haus Nr. 183 u. 184 in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung des Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 treten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Innenstadt“ vom 13.2.1963 im Bereich des Änderungsplanes für den Teilabschnitt 11 außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- Kerngebiete
- Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- Mindestanzahl der Vollgeschosse
- Im Einzelfall Ausnahme für ein weiteres Vollgeschoss zulässig.
- Grundflächenzahl
- Geschößflächenzahl
- b) Bauweise und Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Geschößgrenze
- c) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenbegrenzungslinie und Baulinie
- d) Flächen für Stellplätze und Garagen**
 - Stellplätze, Erdgeschossige Garagen
- e) Sonderfestsetzungen**
Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung nicht errichtet werden.

Im Bereich der Flurstücke 163/5 und 163/7 der Kerngebiete sind Wohnungen nach § 7(2)7. BauNVO oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 3.2.1976

Siegel
gez. Eytling
Verm.-Obererrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den
Stadtbauplatz: 24.4.1975

gez. Oetting
Stadtbauplatz
Stadtplanungsamt:
gez. Schäfer
Bauoberamtsrat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 30.5.1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BG - Bl. I.S. 341) am 26.9.1975 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 7.10.1975 bis 7.11.1975 öffentlich ausgelegt.

Delmenhorst, den 10.2.1976
Siegel
gez. Mehrtens

Katasteramt:
Siegel
gez. Groth
Oberbürgermeister
gez. Mehrtens
Oberstadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BG Bl. T.1.S.341) gemäß Verfügung vom 31.3.1976.
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg.
Oldenburg, den 31.3.1976

Im Auftrage:
gez. Bannowsky
Siegel

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds.GV. Bl. 379) am 14.5.1976 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 10.8.1976
Siegel
Der Oberstadtdirektor:
gez. Mehrtens

